



**Aufruf zur Mitarbeit im
„Sachverständigenrat zum Schutz vor sexuellem Missbrauch
und Gewalterfahrungen“ bei der Deutschen Bischofskonferenz**

Die katholische Kirche in Deutschland hat die bleibende Verantwortung, nachhaltige Strukturen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen zu gewährleisten. Monitoring ist ein wesentlicher Baustein von Prävention und Intervention, um den Ausbau von Präventions- und Interventionsstrukturen in institutionellen Kontexten zu überprüfen. Mit dieser Zielsetzung hat die Deutsche Bischofskonferenz die Gründung eines Sachverständigenrates zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen beschlossen. Dieser Rat hat die Aufgabe, die bestehenden Maßnahmen der katholischen Kirche gegen sexuellen Missbrauch und Gewalterfahrungen kontinuierlich zu begleiten und deren Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zu fördern.

Die konsequente Einbeziehung der Betroffenenperspektive durch die direkte Betroffenenbeteiligung ist hierbei unverzichtbar. Die Mitwirkung des Betroffenenbeirates im Sachverständigenrat schafft eine weitere Ebene der Betroffenenbeteiligung: Die Beteiligung von Betroffenen bei der Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen.

I. Struktur des Sachverständigenrates

Der Sachverständigenrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er gestaltet sein Arbeitsprogramm und seine Arbeitsweise selbst. Der Sachverständigenrat und seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen.

Dem Sachverständigenrat sollen neun Mitglieder angehören. Die Betroffenenbeteiligung zur Einbeziehung der Betroffenenperspektive erfolgt durch die Entsendung zweier Mitglieder aus der Mitte des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz in den Sachverständigenrat. Die weiteren sieben Mitglieder werden durch eine Auswahlkommission gewählt, die eine möglichst vielfältige Perspektive auf das Thema „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ ermöglicht.

Mindestens fünf der Mitglieder des Sachverständigenrates sollen Frauen sein, mindestens ein Mitglied des Sachverständigenrates soll jünger als 40 Jahre alt sein.

Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Der Sachverständigenrat tagt in Präsenz oder digital, in der Regel mindestens einmal pro Quartal in nicht öffentlicher Sitzung. Der Sachverständigenrat kann zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen bilden und weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ausgewiesener Expertise in die Arbeitsgruppen berufen.

Der Sachverständigenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Inhaltlich und organisatorisch wird der Sachverständigenrat durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die alleine den fachlichen Weisungen des Vorsitzes des Sachverständigenrates unterliegt.

II. Aufgaben

Der Sachverständigenrat erstellt und veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht zum Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ für die Deutsche Bischofskonferenz. Gegenstand dieses Monitoringberichts ist die Umsetzung der Regelwerke, Verfahren und Prozesse in den (Erz-)Diözesen in den Bereichen Prävention und Intervention nach Maßgabe der Monitoringkriterien des Sachverständigenrates. Der Sachverständigenrat führt zusätzlich jährlich in einem rotierenden Verfahren in mindestens drei (Erz-)Diözesen eine Erhebung zum Stand der Implementierung und Umsetzung der Regelwerke, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Prävention und Intervention durch (Vor-Ort-Erhebung). Die Ergebnisse der Vor-Ort-Erhebungen gehen in den Monitoringbericht des Sachverständigenrates ein.

Der Sachverständigenrat berichtet gegenüber der bischöflichen Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen („bischöfliche Fachgruppe“) auf Basis des Monitoringberichts jährlich über den Stand der Umsetzung und spricht Empfehlungen für die Umsetzung sowie Weiterentwicklung der Regelwerke, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Prävention und Intervention aus. Hierbei berücksichtigt er auch die Ergebnisse aus den Berichtslegungen der Aufarbeitungskommissionen in den Diözesen und bezieht diese in die Empfehlungen ein.

Der Sachverständigenrat wird auf Bitten der bischöflichen Fachgruppe auch weiter beratend im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ tätig und spricht themenbezogene Empfehlungen aus.

III. Berufungsverfahren

Die Wahl der Mitglieder des Sachverständigenrates sowie einer Nachbesetzungsliste erfolgt durch eine Auswahlkommission, der keine kirchliche Vertreterin und kein kirchlicher Vertreter angehören. Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten zusammen, über die eine möglichst vielfältige Perspektive auf das Thema „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ erreicht wird.

Die Mitglieder der Auswahlkommission werden nach ihrer Berufung öffentlich bekannt gegeben.

Die Auswahlkommission übergibt die Berufsungsliste sowie die Nachbesetzungsliste an die bischöfliche Fachgruppe, die sie unverändert in die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz einbringt.

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz beruft die Mitglieder des Sachverständigenrates, wobei er an die Wahl der Auswahlkommission gebunden ist. Das Berufungsverfahren der Auswahlkommission sowie des Sachverständigenrates ergibt sich aus dem Verfahren zur Besetzung des Sachverständigenrates.

IV. Mitgliedschaft im Sachverständigenrat

Die Mitglieder des Sachverständigenrates, die durch die Auswahlkommission gewählt werden, sollen verschiedenen Disziplinen und Professionen angehören mit Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ (z. B. Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie, Kriminalistik) und Kenntnissen in den Bereichen Monitoring, Prozess- und Qualitätsmanagement. Die Mitglieder des Sachverständigenrates sollen über Gremienerfahrungen verfügen.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten dürfen die von der Auswahlkommission gewählten Mitglieder des Sachverständigenrates nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche stehen und dürfen keine Führungsverantwortung in der katholischen Kirche in Deutschland haben.

Mitglieder der Auswahlkommission können nicht in den Sachverständigenrat berufen werden.

Mitglieder von Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen und der Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids müssen bei Berufung in den Sachverständigenrat ihre Tätigkeit in den jeweiligen Kommissionen beenden.

Die Mitglieder des Sachverständigenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung

entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission).

V. Interessensbekundung

Wir freuen uns über Ihre Interessensbekundung zur Mitarbeit im Sachverständigenrat **bis zum 31. Januar 2024**. Bitte senden Sie hierfür den Bogen zur Interessensbekundung:

per E-Mail: Aufruf_Sachverstaendigenrat@dbk.de

oder postalisch:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

Stichwort: Aufruf Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn

oder per Fax: 0228/103-450.

Wenn Sie Fragen zum Interessensbekundungsverfahren haben, schreiben Sie uns bitte unter den oben genannten Kontaktdaten.

Nach Eingang Ihrer Interessensbekundung erhalten Sie zeitnah eine Eingangsbestätigung. Mit Ihrer Interessensbekundung entsteht kein Anspruch auf Berufung in den Sachverständigenrat.

**Interessensbekundung zur Mitarbeit im
„Sachverständigenrat zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalterfahrungen“**

I. Angaben zur Person

Name:

Anschrift:

E-Mail:

Telefon:

Alter:

Geschlecht:

Disziplin/Profession:

Berufliche Expertise im Themenfeld „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“:

Gremienerfahrung:

Ich stehe nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche und habe keine Führungsverantwortung in der katholischen Kirche in Deutschland.

Datum

Unterschrift

II. Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Im Zusammenhang mit Ihrer Interessensbekundung zur Mitarbeit im Sachverständigenrat übermitteln Sie uns personenbezogene Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, sachgerecht über die Berufung in den Sachverständigenrat zu entscheiden. Alle weiteren Informationen zur Verarbeitung und zum Schutz Ihrer Daten entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen unter www.dbk.de/service/datenschutz.

III. Einwilligung in die Datenverarbeitung¹

Mit der Übersendung der Interessensbekundung willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Entscheidung über die Berufung in den Sachverständigenrat bei der Deutschen Bischofskonferenz ein.

(Hinweis: Ohne diese Einwilligung kann Ihre Interessensbekundung leider nicht berücksichtigt werden.)

Für den Fall, dass ich in den Sachverständigenrat berufen werde, willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Einberufung, Organisation und Durchführung der Sitzungen des Sachverständigenrates und seiner Arbeitsgruppen ein.

Datum

Unterschrift

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen!